



CVP Kanton Luzern

Finanzdepartement
des Kantons Luzern
Herr lic. iur. Daniel Bühlmann
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Luzern, 28. Februar 2006

Vernehmlassung Steuergesetzrevision 2008

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 27. Dezember 2005 eingeladen, zum Entwurf der Steuergesetzrevision 2008 Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Allgemein

Die öffentliche Hand braucht die finanziellen Mittel, um die ihr gestellten Aufgaben auch erfüllen zu können. Langfristig kann die Gleichung nur aufgehen, wenn sowohl auf der Einnahmenseite wie auf der Ausgabenseite konkurrenzfähige Rahmenbedingungen gelten. Die heutige Mobilität insbesondere bei der Bevölkerung mit hohem Steuerpotenzial führt zu einem im Vergleich mit der Vergangenheit stark zunehmenden Risiko, dass auch Gemeinden mit einem heute noch starken Finanzhaushalt mittelfristig an Konkurrenzfähigkeit verlieren und der innerkantonale Finanzausgleich gefährdet wird.

In den letzten Jahren haben sowohl der Kanton Luzern wie auch viele Gemeinden kontinuierlich ihre Steuertarife reduziert. Trotz dieser Anpassungen müssen wir feststellen, dass der Steuerindex insbesondere bei den natürlichen Personen weiterhin ungenügend ist. Wir teilen dabei die im Vernehmlassungsentwurf wiedergegebene Beurteilung der Ausgangslage weitgehend. Dies betrifft insbesondere das fehlende Potenzial bei vermögenden und einkommensstarken Steuerzahlenden. Die Ausgangslage hat sich trotz der im gesamtschweizerischen Vergleich attraktiven Steuertarifen für juristische Personen nicht wahrnehmbar verbessert.

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass mit dem Entwurf zahlreiche steuerpolitische Forderungen der CVP des Kantons Luzern übernommen werden. Wir verweisen insbesondere auf das Postulat P 298 K. Graber, die Motion M 269 von L. Müller und die Motion M 450 von L. Müller.

Aus Sicht der CVP dient diese Vorlage nicht etwa der Umverteilung von Arm zu Reich, sondern zur Erhalt bzw. weiteren Stärkung des Steuersubstrats im Kanton Luzern. Dieses Steuersubstrat ist Voraussetzung, dass die Öffentlichkeit weiterhin die Verantwortung gegenüber den Schwächeren der Gesellschaft, seien es einzelne Menschen oder ganze Regionen, wahrnehmen kann.

In einem ersten Teil nehmen wir Stellung zum vorliegenden Entwurf des Steuergesetzes 2008. In einem zweiten Teil fordern wir klare Rahmenbedingungen für die Gemeinden, welche durch die auch aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen mindestens kurzfristig stark an Finanzkraft verlieren werden.

Teil 1: Entwurf Steuergesetz 2008

Die CVP unterstützt weitgehendst die vorgeschlagene Stossrichtung bei der Revision des Steuergesetzes, insbesondere

- Entlastung der mittleren Einkommen
- Entlastung der Vermögen
- Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuern
- Entlastung der juristischen Personen bei der Gewinn- und Kapitalsteuer
- Häufiger Ausgleich der kalten Progression
- Integration der Anschlussgesetzgebungen an Bundesrecht.

Gleichzeitig unterstützen wir die von Ihnen vorgeschlagene Etappierung mit Ausnahme der Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer, deren Umsetzung wir bereits per 1. Januar 2007 fordern.

Wir erachten es als wichtig, dass auch die erst in den Jahren 2009 und 2010 in Kraft tretenden Bestimmungen möglichst bereits im laufenden Jahr beschlossen werden, damit potenzielle Steuerzahlende diese bereits heute in ihren Überlegungen einbauen können. Die kantonale Steuerverwaltung sollte vorteilhaft diese zukünftigen Bestimmungen in den Kalkulationstools auf dem Internet integrieren.

Wir sind uns bewusst, dass der Kompensationsfaktor nur äusserst schwierig zu schätzen ist. Wenn wir aber die historische Mobilität der gutverdienenden Steuerzahlenden berücksichtigen, können wir die von Ihnen angenommene Schätzung nachvollziehen, dass die effektiven Ausfälle für die Jahre 2008 und folgende um die aufgeführten Beträge weniger hoch sein werden als wenn keine Steuergesetzrevision durchgeführt würde. Bei einzelnen Gemeinden wird aber der Kompensationsfaktor sehr stark vom kantonalen Durchschnittswert abweichen (siehe auch Teil 2 der Vernehmlassungsantwort).

Zu einzelnen Änderungen

§ 24 a (Mitarbeiterbeteiligung) und ff

Wir begrüßen die Elimination der Unsicherheit bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die Minimalvariante muss sich nach der vom eidgenössischen Parlament zu beschliessenden Lösung richten, die bisher im Nationalrat noch nicht behandelt worden ist. Wir könnten uns eine Ausklammerung des §24a bei der Behandlung im Sommer 2006 vorstellen.

§27a Abs 1a (Teilbesteuerung aus Beteiligungen)

In einem Kanton mit einem hohen KMU-Anteil kann die Ausgangslage für die Besteuerung juristischer Personen nur verbessert werden, wenn analog der umliegenden Kantone auch die wirtschaftliche Doppelbelastung der ausbezahlten Dividendenerträge markant reduziert wird. Die im Vernehmlassungsentwurf aufgezeigte Lösungsvariante lehnen wir auch aufgrund der bereits heute gültigen Regelung in anderen Kantonen bzw. neu beschlossener Gesetze wie Schwyz entschieden ab.

Die CVP fordert eine Führungsrolle des Kantons Luzern auch bei der Steuerregelung von Beteiligungserträgen. Dies führt dazu, dass Steuerpflichtige mit massgeblicher Beteiligung an Kapitalgesellschaften Beteiligungserträge nur noch zu 25 % versteuern müssen. Wir bitten den Regierungsrat, Varianten für die Fixierung der Anteilsquote für eine massgebliche Beteiligung vorzunehmen (Anteilsquote 5 % analog SZ, 10 % oder höher).

Sofern aufgrund des Bundesrechts aufgezwungen, könnten wir uns für die übrigen Beteiligungen ein stark reduzierten Abzug von auch weniger als 20 % vorstellen.

Soweit das Bundesrecht auch die Sachverhalte für die §27a Abs. 1b (indirekte Teilliquidation) bzw. §27a Abs. 1c (Transponierung) noch nicht geklärt hat, könnten wir uns auch eine Ausklammerung der §27a bei der Behandlung im Sommer 2006 vorstellen.

§33 Abs 1 (Berufskosten)

Art. 9 StHG regelt die Abzüge abschliessend, insbesondere auch die Abzugsmöglichkeit von mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass die Differenzierung zwischen Weiterbildungs- und Ausbildungskosten - insbesondere aufgrund eines stetig zunehmenden Veränderungsbedarfs aller Mitarbeitenden - zu grösseren Diskussionen führt. Wir bitten, im Rahmen der Umsetzung dieses Paragraphen die Bestimmungsfaktoren erweitert auszulegen, um den für den Strukturwandel notwendigen Anpassungsbedarf auch steuerrechtlich zu unterstützen.

§40 (Abzüge)

Gemäss lit i. können freiwillige Leistungen an definierte iuristische Personen bis 20 % ohne Maximalgrenze vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bei Zuwendungen und Beiträgen an Parteien beträgt die maximale Abzugsmöglichkeit 10 %, aber mit einer Maximalgrenze von 1'600 CHF für Alleinstehende und 3'200 CHF für Verheiratete. Soweit das politische System nicht durch zusätzliche staatliche Gelder gestützt wird, ist diese betragsmässige Limitierung der Maximalabzüge ein Anachronismus. Wir beantragen, diese Maximalgrenze aufzuheben oder mindestens auf das Niveau anderer Kantone wie Bern anzuheben (5'000 CHF).

§49 (nachträgliche Vermögenssteuer)

Die nachträgliche Vermögenssteuer verhindert den notwendigen Strukturwandel. Durch eine vorgezogene Abschaffung per 1. Januar 2007 können wir ein Zeichen für den notwendigen Strukturwandel vornehmen. Die in der Vernehmlassungsbotschaft erst per 2009 angedachte Abschaffung wird dazu führen, dass Veräusserer bis zur Inkraftsetzung nur in reduziertem Umfang Handänderungen vornehmen werden. In den Übergangsjahren ist deshalb zusätzlich mit stark abnehmenden nachträglichen Vermögenssteuern zu rechnen.

Bezüglich Thematik Vermögensbesteuerung gehen wir davon aus, dass auch bei einer Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer die bewährte Praxis für die Schatzung von landwirtschaftlich genutztem Bauland beibehalten wird.

§61 (Anpassung an die Teuerung)

Wir begrüssen, dass mindestens alle vier Jahre die Steuertarife und Abzüge angepasst werden müssen. Im Falle höherer Inflation favorisieren wir aber, dass die Anpassung nicht erst bei Überschreitung einer Inflation von 7 Prozent, sondern bereits bei einer kumulierten Inflation von 5 Prozent zu erfolgen hat.

Falls sich der Regierungsrat in der bereinigten Botschaft zu einer jährlichen Anpassung der Steuertarife durchringen würde, würden wir aus heutiger Sicht nicht dagegen opponieren.

Teil 2: Rahmenbedingungen für Gemeinden

Die vorgeschlagenen Anpassungen, ergänzt mit den bereits per 2005 in Kraft getretenen Bestimmungen, führen bei zahlreichen Gemeinden innerhalb kürzester Zeit zu einer starken Reduktion der Steuerkraft. Zur Umsetzung der Steuergesetzrevision müssen deshalb zwingend ergänzende und steuerbare Leitplanken für die Zukunft definiert werden. Dabei sind die Gemeinden seitens des Kantons im Prozess zu begleiten, wie dies bereits mit den laufenden Anhörungen gemacht worden ist. Mit einer periodisch zu aktualisierenden Globalrechnung sollen die Gemeinden bei der Bewältigung der notwendigen Reformen frühzeitig auf Entwicklungen sensibilisiert und damit unterstützt werden.

2.1 Überprüfung kommunaler Aufgabenkatalog

Seitens des Kantons dürfen keine zusätzlichen Aufgaben mit Kostenfolgen für die Gemeinde definiert werden. Wegfallende kommunale Aufwendungen infolge soziologischer bzw. demografischer Entwicklungen dürfen durch den Kanton nicht für die Finanzierung neuer kommunaler Aufgaben herangezogen werden. Damit ist anzustreben, dass innert fünf Jahren die Gemeinden um mindestens 10 Millionen Franken entlastet werden.

2.2 Abfederung durch Finanzausgleich

Die einzelnen Gemeinden werden aufgrund der Steuergesetzrevision kurzfristig in sehr unterschiedlichen Ausmass von Steuerausfällen betroffen. Die damit verbundenen Ertragseinbussen werden in zahlreichen Gemeinden zu einer Erhöhung der Steuereinheiten führen, womit einzelne Steuerpflichtige trotz Tarifanpassungen mehr als bis anhin belastet werden. Dies dürfte insbesondere bei Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen, aber tiefen Vermögenswerten der Fall sein. Die CVP Kanton Luzern fordert, dass der Strukturwandel mit einer wiederkehrenden Erhöhung der



Kantonsbeiträge an den innerkantonalen Finanzausgleich im Umfang von mindestens 30 Millionen Franken unterstützt wird. Die kommunalen Beiträge an den innerkantonalen Finanzausgleich sind hingegen auf dem heutigen Niveau zu plafonieren. Mit dieser Massnahme können die Risiken für die Gemeindehaushalte stark reduziert werden.

Zusammenfassung

Die CVP Kanton Luzern hält fest:

- Wir unterstützen die Stossrichtung der Steuergesetzrevision 2008 mit der Zielsetzung, analog Vorgaben des Finanzleitbilds mittelfristig an Steuerattraktivität zu gewinnen.
- Die Etappierung der Massnahmen ist gemäss Vorgaben Vernehmlassungsentwurf vorzunehmen mit Ausnahme nachträgliche Vermögenssteuer, die bereits per 1. Januar 2007 aus strukturellen Gründen abzuschaffen ist.
- Sämtliche tarifliche Massnahmen sind gemäss Vernehmlassungsentwurf, soweit die Rahmenbedingungen fixiert sind. Allenfalls sind §24a und §27a Entwurf aufgrund der bestehenden Unsicherheiten erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Grossen Rat vorzulegen.
- Die kurzfristigen Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die Gemeinden ist durch eine Überprüfung der kommunalen Ausgaben mit einer Zielentlastung von mindestens 10 Millionen Franken sowie durch zusätzliche Beiträge des Kantons an den innerkantonalen Finanzausgleich im Umfang von mindestens 30 Millionen Franken zu reduzieren. Diese Mittel sind im IFAP zu integrieren. Die kommunalen Beiträge an den innerkantonalen Finanzausgleich sind hingegen auf dem heutigen Niveau zu plafonieren.

Trotz diversen Steuersatzanpassungen in den letzten zehn Jahren hat sich die Steuersituation des Kantons Luzern im Vergleich zu den übrigen Kantonen nicht verbessert. Die bestehenden Steuerkraftausgleiche werden durch die zunehmenden Mobilitätsströme weiter verstärkt. Es stellt sich bei Berücksichtigung der Ausgangslage die Frage, ob mit der vorliegenden Revision der relative Steuerindex des Kantons Luzern im interkantonalen Vergleich effektiv verbessert werden kann. Aus unserer Sicht kann nicht mehr ausgeschlossen werden, dass auf Bundesebene die Rahmenbedingungen inkl. Wirksamkeit des neuen, noch nicht in Kraft getretenen interkantonalen Finanzausgleichs weiter optimiert werden müssen, um die föderalistischen Grundstrukturen der Schweiz weiterhin aufrecht erhalten zu können.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in ihre weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Luzern

sign. Martin Schwegler
Präsident

sign. Marcel Hurschler
Leiter Ressort Finanzen

Kopie:

Steuerverwaltung Kanton Luzern, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
Mitgliedern WAK und PFK CVP Luzern